

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik

Vom 2. Februar 2004

2004	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. April 2004	Nr. 14
------	-------------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
...	
Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschafts- pädagogik. Vom 2. Februar 2004	214

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 66 i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung des Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1539 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2935) folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1
§ 1 Studienziel und Gliederung des Studiums	
II. Erster Studienabschnitt	§§ 2 – 3
§ 2 Studienfächer	
§ 3 Prüfungsleistungen	
III. Zweiter Studienabschnitt	§§ 4 – 5
§ 4 Studienfächer	
§ 5 Lehrveranstaltungen	
IV. Studienplan	§ 6
§ 6 Studienplan	
V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
§ 7 In-Kraft-Treten	

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Studienziel und Gliederung des Studiums

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Wirtschaftspädagogik auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom xx.xx.200x.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Abschnitt (Grundstudium) umfasst in der Regel vier Semester und wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite Abschnitt (Hauptstudium) umfasst in der Regel fünf Semester und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Die Diplomprüfung ist der berufsqualifizierende Abschluss des Studiums.

(3) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit studiert werden. Das Semester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu studieren. Teilzeitsemester zählen als halbe Fachsemester. Die Studienzeiten (Abs. 2) erhöhen sich bei in Anspruchnahme von Teilzeit proportional.

(4) Zur Vereinfachung des Imports und Exports von Studien- und Prüfungsleistungen mit anderen Universitäten im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) und damit zur Förderung der Mobilität der Studierenden werden für alle Prüfungsleistungen die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

II. Erster Studienabschnitt

§ 2

Studienfächer

Das Studium der Wirtschaftspädagogik umfasst im ersten Studienabschnitt Vorlesungen (V) und Übungen (Ü) im Gesamtumfang von 63 Semesterwochenstunden (SWS). Es entfallen (in SWS) auf die Studienfächer bzw. deren Teilfachgebiete:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil A	6 V, 2 Ü,	12 ECTS,
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Teil B	6 V, 2 Ü,	12 ECTS,

2. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil A	6 V, 2 Ü,	12 ECTS,
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, Teil B	6 V, 2 Ü,	12 ECTS,
3. Grundzüge der Statistik, Teil A	4 V, 2 Ü,	9 ECTS,
Grundzüge der Statistik, Teil B	4 V, 2 Ü,	9 ECTS,
4. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A	4 V, 2 Ü,	9 ECTS,
5. Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil A	4 V,	6 ECTS,
6. Grundzüge der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B	2 V, 1 Ü,	4,5 ECTS,
oder Grundzüge des Rechts für Wirtschaftswissenschaftler, Teil B	3 V,	4,5 ECTS,
7. Buchführung	2 V, 1 Ü,	4,5 ECTS,
8. Praktische Datenverarbeitung	2 V, 1 Ü,	4,5 ECTS.

§ 3

Prüfungsleistungen

(1) Nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom xx.xx.200x besteht die Diplomvorprüfung aus studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen (Aufsichtsarbeiten) in den in § 2 Nr. 1 bis Nr. 8 genannten Fächern.

(2) Die Diplomvorprüfung umfasst

- je eine Aufsichtsarbeit als Teilfachprüfung in den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Teilfachgebieten,
- je eine Aufsichtsarbeit als Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung in den in § 2 Nr. 4 bis 8 genannten Fächern bzw. Teilfachgebieten.

(3) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten erbracht und jede mit wenigstens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 4 Studienfächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt haben die Studierenden die Wahl zwischen der Studienrichtung I und der Studienrichtung II.

(2) Das Studium der Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung I setzt sich im zweiten Studienabschnitt aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Erziehungswissenschaft,
4. Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
5. Weiteres Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach oder weiteres Vertiefungsfach gemäß Abs. 5.

(3) Das Studium der Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II setzt sich im zweiten Studienabschnitt aus folgenden Fächern zusammen:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach,
3. Erziehungswissenschaft,
4. Allgemeinbildendes Fach.

(4) Als Betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Außenhandel und Internationales Management,
2. Bankbetriebslehre,
3. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
4. Finanzmarktanalyse,
5. Geld, Währung und Kredit,
6. Handelsbetriebslehre,
7. Industriebetriebslehre und Controlling,
8. Informationsmanagement,
9. Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Europäische Wirtschaft,
10. Managerial Economics,
11. Marketing,
12. Medien- und Kommunikationsmanagement,

13. Öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Teile),
14. Ökonometrie,
15. Operations Research und Logistik,
16. Organisation und Personalmanagement,
17. Statistik,
18. Steuerrecht,
19. Wirtschaftsinformatik,
20. Wirtschaftsprüfung,
21. Wirtschaftsrecht,
22. Wirtschaftstheorie.

(5) Durch den Prüfungsausschuss können weitere Fächer allgemein oder für den Einzelfall als weiteres Vertiefungsfach zugelassen werden.

(6) Ein Vertiefungsfach nach Abs. 4 kann nur als ein Prüfungsfach gewählt werden.

(7) Als Allgemeinbildendes Fach in der Studienrichtung II kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. Chemie,
2. Deutsch,
3. Englisch,
4. Evangelische Religion,
5. Französisch,
6. Katholische Religion,
7. Physik,
8. Sport.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Das Studium der Wirtschaftspädagogik umfasst im zweiten Studienabschnitt Vorlesungen, Übungen, ein vierwöchiges Schulpraktikum gemäß der Ordnung der Schulpraktika für die Lehrämter an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 21. März 2003, ein Acht-Bonuspunkte-Seminar gemäß § 22 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik vom xx.xx.200x sowie eine Diplomarbeit im Gesamtumfang von etwa 86 Semesterwochenstunden bei der Studienrichtung I bzw. 90 Semesterwochenstunden bei der Studienrichtung II.

(2) Bei der Wahl der Studienrichtung I sind in den in § 4 Abs. 2 genannten Studienfächern Vorlesungen, Übungen sowie Seminare zu belegen, und zwar

1. im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens 20 SWS
(ca. 10 V, 10 Ü),
2. im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ mindestens 8 SWS
(ca. 4 V, 4 Ü),
3. im Fach „Erziehungswissenschaft“ mindestens 12 SWS,
4. im gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 belegten Vertiefungs- fach mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü),
5. im gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 belegten Vertiefungs- fach mindestens 8 SWS (ca. 4 V, 4 Ü).

Darüber hinaus sind Vorlesungen und Übungen im Umfang von weiteren 20 SWS (ca. 10 V, 10 Ü) zu belegen, davon mindestens 16 SWS (ca. 8 V, 8 Ü) in den in § 4 Abs. 2, Abs. 4 bzw. Abs. 5 genannten Fächern. Im Umfang der verbleibenden 4 SWS (ca. 2 V, 2 Ü) können auch Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten bzw. in der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes belegt werden, sofern die in der Prüfungsordnung genannten Bestimmungen erfüllt sind. In den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Fächern sind in der Regel jeweils Übungen mindestens im Umfang von 2 SWS zu belegen. Ein Acht-Bonuspunkte-Seminar hat einen Umfang von 2 SWS.

(3) Bei der Wahl der Studienrichtung II sind in den in § 4 Abs. 3 genannten Studienfächern Vorlesungen, Übungen sowie Seminare zu belegen, und zwar

1. im Fach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ mindestens 20 SWS
(ca. 10 V, 10 Ü),
2. im Fach „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ oder in einem „Betriebswirtschaftlichen Vertiefungs- fach“ mindestens 8 SWS
(ca. 4 V, 4 Ü),
3. im Fach „Erziehungswissenschaft“ mindestens 8 SWS,
4. im gemäß § 4 Abs. 7 belegten „Allgemein- bildenden Fach“ mindestens 52 SWS
inklusive eines Acht-Bonuspunkte-Seminars.

(4) Die Zulassung zu einem Acht-Bonuspunkte-Seminar setzt die bestandene Diplomvorprüfung im Studiengang Wirtschaftspädagogik sowie die erfolgreiche Teilnahme von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS (ca. 2 V, 1 Ü) in dem betreffenden Fach voraus. Dasselbe gilt für die Zulassung zur Diplomarbeit.

(5) Den einzelnen Veranstaltungen wird an ECTS-Anrechnungspunkten das 1,5-fache der Bonuspunktzahl zugeteilt, die gemäß der Prüfungsordnung für die jeweilige Veranstaltung vergeben werden.

IV. Studienplan

§ 6 Studienplan

Der Dekan/die Dekanin der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erstellt auf der Grundlage dieser Studienordnung einen Studienplan für ein Vollzeitstudium, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Diese Studienordnung ist verbindlich für alle Studierenden, die nach dem Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens einen Studienabschnitt des Studiengangs Wirtschaftspädagogik beginnen.

(3) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung einen Studienabschnitt im Studiengang Wirtschaftspädagogik begonnen haben, können für eine Übergangszeit von zwei Jahren wählen, ob die Prüfungen dieses schon begonnenen Studienabschnitts nach der hier vorliegenden Studienordnung gewertet werden oder nach der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik vom 04. Juli 2002. Nach Ablauf der zweijährigen Übergangszeit werden alle abgelegten bzw. abzulegenden Prüfungen nach der hier vorliegenden Ordnung gewertet.

Saarbrücken, 16. April 2004

Die Universitätspräsidentin
(Univ.-Prof. Dr. Margret Wintermantel)